

Art. 56 BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Landesrecht Bayern

Vierter Teil – Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Titel: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: BayVwVfG

Gliederungs-Nr.: 2010-1-I

Normtyp: Gesetz

Art. 56 BayVwVfG – Austauschvertrag

(1) ¹Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des Art. 54 Satz 2 , in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient.

²Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.

(2) Besteht auf die Leistung der Behörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach Art. 36 sein könnte.